

00

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1976

Ausgegeben Karlsruhe, den 3.11.1976

Nr. 9

**FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFTEN**

Eing. 10. NOV. 1976

Inhalt:	Seite
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik der Universität Karlsruhe	62
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geophysik der Universität Karlsruhe	69
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie der Universität Karlsruhe	77
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Karlsruhe	84
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie der Universität Karlsruhe	94
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mineralogie der Universität Karlsruhe	104
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik der Universität Karlsruhe	114
Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien und für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen	123

Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie der Universität Karlsruhe

Bekanntmachung vom 31. August 1976 H 1570/9

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz mit Erlaß vom 31. August 1976 H 1570/9 der folgenden von der Universität Karlsruhe beschlossenen Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie zugestimmt.

K. u. U. 1976, S. 2002

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie der Universität Karlsruhe

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Meteorologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Meteorologie erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Meteorologe“ (abgekürzte Schreibweise „Dipl.-Met.“) verliehen.

§ 3 Studiendauer, Gliederung der Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Die Zulassung zum Studiengang endet nach § 53 Abs. 3 Satz 1 HSchG zwei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit. Der Rektor kann die Frist nach § 53 Abs. 3 Satz 2 HSchG um weitere zwei Semester verlängern, wenn der Student wegen seiner Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung oder aus anderen Gründen die Überschreitung nicht selbst zu vertreten hat. Zeiten der Beurlaubung werden nicht angerechnet.

(2) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. Der Student soll die Diplom-Vorprüfung unmittelbar nach dem 4. Semester ablegen. Hat der Student die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb eines Monats nach Beginn des 6. Semesters abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß der Student in der akademischen Selbstverwaltung tätig war oder die Nichtablegung der Prüfung nicht selbst zu vertreten hat (§ 65 Abs. 2 HSchG). Sind etwaige Wiederholungen der Diplom-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungen des 7. Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch ebenfalls. Die Leistungen zur Diplom-Hauptprüfung sollen spätestens im Anschluß an die Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Für die mündliche Diplom-Hauptprüfung besteht die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten:

- a) Alle Fächer werden nach Abschluß der Diplomarbeit geprüft.
- b) Die Fächer Nr. 3 und 4 (s. § 16) oder eines dieser Fächer werden vor Beginn der Diplomarbeit geprüft (erste Teilprüfung). Die zweite Teilprüfung findet nach dem Abschluß der Diplomarbeit statt.

Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen andere Termine zulassen.

(4) Ein Kandidat kann sich auch vor Ablauf des 8. Semesters zu den Prüfungen in den einzelnen Fächern melden oder diese innerhalb kürzerer Zeit abschließen.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät aus dem Kreis der Universitätslehrer, die als solche Beamte sind, auf jeweils ein Jahr bestellt. Ein Mitglied wird aus dem Kreis des weiteren Lehrkörpers und ein Mitglied aus dem Kreis der Studenten der Fakultät für Physik von den jeweiligen Vertretern in der Fakultätsversammlung hinzugewählt. Das studentische Mitglied kann an Prüfungsentscheidungen nicht mitwirken.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf in der Regel nur bestellt werden, wer Universitätslehrer im Sinne von § 27 Abs. 1 HSchG ist. In Ausnahmefällen können auch Mitglieder des Lehrkörpers im weiteren Sinne zu Prüfern bestellt werden, sofern sie eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Meteorologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Berücksichtigung.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet das Dekanat.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in Meteorologie, Geophysik, Ozeanographie oder Physik bestanden hat, werden angerechnet.

Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges. Der Lebenslauf soll insbesondere über den Studiengang des Kandidaten und darüber Auskunft geben, welchen Prüfungen sich der Kandidat früher bereits unterzogen und zu welchen er sich schon einmal gemeldet hat;

2. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;

3. die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang aufgeführten Übungen, Seminaren, Klausuren, Praktika und Exkursionen.

(3) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist;

2. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das anschließende spezielle Fachstudium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer (Teilprüfungen):

1. Experimentalphysik,

2. Theoretische Physik,

3. Mathematik,

4. Allgemeine Meteorologie und Klimatologie.

(3) Die Diplom-Vorprüfung in Mathematik erfolgt schriftlich, in den übrigen Fächern mündlich. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung statt, deren Ergebnis als Endnote gewertet wird. In diesem Fall kann die Endnote in der Regel nicht besser als ausreichend sein.

(4) Die Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Jahres erbracht werden. Für den Fall, daß eine Teilprüfung bereits vor Beendigung des zweiten Fachsemesters abgelegt wird, müssen lediglich die restlichen Teilprüfungen innerhalb eines Jahres erbracht werden.

§ 11 Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Soweit Klausurarbeiten vorgesehen sind, soll der Kandidat darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, innerhalb 3—4 Stunden, und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach mindestens 20 Minuten.

(3) Die Hauptgegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(4) Bei jeder mündlichen Prüfung muß ein Beisitzer zugegen sein, der zur Notengebung gehört werden soll.

(5) Bei der Prüfung sind bis zu drei Studierende, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, sich aber noch nicht zu dieser Prüfung angemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen. Dies gilt nicht für Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Zuhörer werden von der Fachschaft benannt und dem Prüfer namentlich zur Kenntnis gebracht. Auf Antrag des Kandidaten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 12 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Die Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Um eine differenziertere Bewertung der Leistung zu ermöglichen, können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffern (mit Ausnahme der Note 5) um 0,3 gebildet werden.

(3) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens 4,0 sind.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

Der Prüfungsausschuß kann bei der Festlegung der Gesamtnote, wenn seitens der Prüfungskommission keine Einwände dagegen erhoben werden, unter Berücksichtigung der Studienleistungen bis zu 0,2 Punkten zugunsten des Kandidaten von der errechneten Gesamtzahl abweichen.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, an welchem frühesten oder spätesten Termin die einzelnen nicht bestandenen Fachprüfungen wiederholt werden können.

(2) Über die in Ausnahmefällen mögliche zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung entscheidet der Rektor nach einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesem.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzel-fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 15 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 8 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung in Meteorologie, Geophysik, Ozeanographie oder Physik (s. § 6 Abs. 3) beizufügen. Außerdem ist die erfolgreiche Durchführung einer Studienarbeit nachzuweisen.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 bis 3 und die in Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist, d. h. wenn die Beendigung der Zulassung zum Studium der Meteorologie länger als ein Jahr zurückliegt,
2. der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung in Meteorologie an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 16 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Theoretische Meteorologie
2. Wetterkunde und meteorologische Sondergebiete
3. Ein Wahlfach aus der Physik
4. Ein Wahlfach mathematischer, natur-, ingenieur- oder geisteswissenschaftlicher Richtung.

Die Wahl der Fächer Nr. 3 und 4 bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in den in Abs. 1 genannten Fächern und der Anfertigung der Diplomarbeit.

§ 17 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen nach Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem Universitätslehrer ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidat ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem Universitätslehrer betreut werden kann.
- (4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf zwölf Monate nicht überschreiten. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschub die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Dauer von 18 Monaten verlängern.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller und von einem zweiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschub über die endgültige Bewertung.
- (3) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Durchführung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung

- (1) Der innerhalb eines Prüfungsabschnittes (vgl. § 3 Abs. 3) abzulegende Teil der mündlichen Diplom-Hauptprüfung soll für jeden Kandidaten je Prüfungsfach in der Regel 45 Minuten, mindestens jedoch 30 Minuten dauern und möglichst binnen drei Wochen abgeschlossen sein.
- (2) § 11 Abs. 3 bis 5 gilt für die Diplom-Hauptprüfung entsprechend.

§ 20 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung und das Bestehen der Diplom-Hauptprüfung gilt § 12 entsprechend.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.
- (3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert oder mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden.
- (4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 22 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. §§ 17 und 18 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- (2) Die mündlichen Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung können einmal wiederholt werden. § 13 gilt entsprechend.

§ 23 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) § 14 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 24 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Meteorologe“ beurkundet.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Ist der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Übergangsbestimmungen

- (1) Die geänderten Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über Studienzeitbegrenzungen finden auf Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungen aufgenommen haben, nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren für das nächstfolgende Semester Anwendung. Für diejenigen Studenten, die sich bei Inkrafttreten der geänderten Prüfungsordnung im 5. und 6. Fachsemester befinden, werden die Bestimmungen über Studienzeitbegrenzungen nach einer Übergangsfrist von drei Jahren, für Studenten des 7. Fachsemesters nach zweieinhalb Jahren für das nächstfolgende Semester wirksam.

Anhang zur Prüfungsordnung in Meteorologie

Die in § 8 Abs. 2 Satz 3 genannten Bescheinigungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind im einzelnen:

1. Drei Scheine Physik I bis IV
2. Zwei Scheine Physik-Praktikum I und II
3. Ein Schein Theoretische Physik A oder B
4. Zwei Scheine aus Höhere Mathematik für El.-Ing. und Physiker I—II
5. Ein Schein Allgemeine Meteorologie

Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung:

1. Ein Schein Allgem. Meteorologie II
2. Ein Schein Theoretische Meteorologie
3. Ein Schein Wetterkunde
4. Ein Schein Programmieren I oder Programmieren für Physiker
5. Zwei Scheine Wahlfächer

Der Umfang des Prüfungsstoffes für die Wahlfächer soll je etwa dem einer sechsständigen Lehrveranstaltung entsprechen (z. B. einer vierständigen Vorlesung mit einer zweistündigen Übung oder einem zweistündigen Seminar). Es ist nicht vorgeschrieben, daß der Kandidat sechs Wochenstunden bei dem Prüfer gehört hat. Im Einvernehmen mit dem Prüfer kann er seine Kenntnisse teilweise auch in Vorlesungen anderer Dozenten oder im Selbststudium erwerben.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1976

Der Rektor: gez. Draheim

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Karlsruhe

Bekanntmachung vom 31. August 1976 H 1559/17

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 des HSchG mit Erlaß vom 2. August 1976 der folgenden vom Senat der Universität Karlsruhe am 19. Juli 1976 beschlossenen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie zugestimmt.

K. u. U. 1976, S. 1932

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Karlsruhe

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.